

Sie war eine Venus aus Drähten und Chrom. [...] Ich liebte sie platonisch / Sie liebte elektronisch.“ So sang Reinhard Mey 1969 über Maschinenliebe im „Klagelied eines sentimental Programmierers“. Der von der Berliner Japanologin Elena Giannoulis herausgegebene Open-Access-Band „The Future of Humans and Emotional Machines. Narratives from Japanese Culture in the 21st Century“ (Routledge 2026) untersucht in Essays aus den Perspektiven von Fächern wie Anthropologie, Philosophie oder Robotik die posthumane emotionale Landschaft Japans.

Die Beiträge erörtern das Schwinden von Mensch-Maschinen-Dichotomien sowie Phänomene wie „Love capitalism“ und stellen utopische Sehnsüchte dystopischen Ängsten vor technologischen Übergriffen gegenüber. Es wird erörtert, ob Mensch-Maschine-Bindungen im Pflegewesen oder beim Computerspielen Individuen von realen Beziehungen isolieren oder im Gegenteil als Brückentechnologie zur Verbesserung zwischenmenschlicher Interaktionen dienen. Themen sind digitale Intimitätspolitik, nationale Identität, „grausamer Optimismus“ und das Paradox, dass Künstliche Intelligenz Entfremdung und Einsamkeit ebenso auflöst wie perpetuiert. Holographische Ehefrauen, downloadbare Boyfriends, Augmented-Reality-Partner, steigerbar bis zur symbolischen Hochzeitsfeier eines Grundschulverwalters in Tokio 2018 mit der computergenerierten Popsängerin Hatsune Miku – die schöne neue Welt digitaler Interaktion ist vielgestaltig.

Patrick W. Galbraith zeigt in seinem Aufsatz mit dem Titel „Character, desire, infrastructure“ die analoge Prähistorie von „Gatebox“, einer mit einsamen Seelen sprechenden süßen Heimassistentin in der Hologrammbox. Statt als bloßes Surrogat menschlicher Beziehungen zu dienen, wie im Westen oft missverstanden, ist „Emotional Tech“ in Japan Teil der auf die Siebzigerjahre des zwanzigsten Jahrhunderts zurückgehenden Tradition eines sich in der Entwicklung von Manga zu Anime, Spielzeug und Merchandise intensivierenden Medienmixes, wobei sich die Anzahl der „Liebeszeichen“ und Kontaktzonen im Sinne von „affektiven Ökonomien“ stetig erhöht.

Der Beitrag „Hearts meet wires“ von Giulia De Togni beleuchtet emotionale Technologien und „wahnhaft Liebe“ (mōsō ren'ai) fiktiver Charaktere an der Pflege-Robotik. In der Pflegekrise im überalterten Japan wurden Pflegeroboter zu Rettern stilisiert. Sachgerechtere Lösungen wie eine Erhöhung der Löhne von Pflegekräften oder eine Erleichterung der Arbeitsimmigration fielen dem technologischen Pseudofortschritt zum Opfer. De Togni fasst Regierungsprojekte wie die 2016 ausgerufenen supersmartes „Society 5.0“ oder das „Moonshot Research & Development Program“ von 2020, das autonom lernende Roboter heranziehen wollte, unter dem Begriff „Technosolutionism“, einer Ideologie des Glaubens an technische Lösungen. Doch die Visionen effizienter Empathie sind schwer in den Pflegealltag zu integrieren. 2019 nutzten nur 10 Prozent der



Sie sind durstig, sie hätten gerne noch zwei Glas Wasser und eine Cola. Es ist verhältnismäßig leicht für die Kellner im Dawn Avatar Robot Café in Tokyo, diesen Wunsch der Kundschaft zu erraten. Das Erinnerungs-Selfie entsteht trotzdem fast automatisch.

Foto Mauritius

Statt Ohren Mikrofone, statt Augen Linsen

Roboter leisten Erste und letzte Hilfe, sehen aber selbst hilfsbedürftig aus: Ein interdisziplinärer Sammelband untersucht die japanische Kultur maschineller Assistenz als Brückentechnologie in ethisches Neuland.

Altenpflegeeinrichtungen Roboter; zwei in der emotionalen Heilung und Demenzbehandlung erprobte soziale Roboter sind der Roboterhund Aibo und das kuschelige therapeutische Seehundbaby Paro. Für viele Patienten, so gibt De Togni zu bedenken, sind Aibo und Paro weniger Pflegehilfskräfte als Wesen, die ihrerseits Pflege benötigen. Dieser Nebenwirkung kann man etwas Positives abgewinnen: Paradoxerweise entstand durch ein Verantwortungsgefühl für die Roboter unter den Patienten ein Lebenssinn (igikai).

Unter der Überschrift „The obsolescence of robot commodity and human-machine relationship“ behandelt Kris C. T. Li das Ableben und Entsorgen obsoleter Roboter. Während in Cyberpunk-Animes wie „Ghost in the Shell“ entkörperlichte Unsterblichkeit regiert, sind echte Roboter fragil. So richten Kunden nach dem Produktionsstopp für Aibo Reparaturkliniken ein, und so fanden, als die Nachlieferung von Ersatzteilen ausblieb, Beerdigungen der Roboterhunde in buddhistischen Tempeln statt. Die Einstellung der Wartung und die Rück-

versetzung der possierlichen Tiere in den Warenzustand wirft ethische Fragen zur „Tötbarkeit“ der liminalen Roboterwesen auf: Anime wie „Time of Eve“ und „Plastic Memories“ entwerfen technologische Bilder von aufgegebenen intelligenten Roboterleben. Li zieht Donna Haraways auf Tiere bezogenes „Companion Species Manifesto“ heran, um dessen Konzept auf das „ko-konstitutive“ Zusammenleben mit Robotern auszudehnen. Er plädiert fern der Wegwerfethik für Diversität der Beziehungen zwischen den Spezies und für den

Schutz der Privatheit ausgedienter Androiden und Roboter, ausdrücklich als „Menschenrecht“.

Yūji Sone stellt unter dem Titel „OriHime robot avatars, affect, and performance“ Avatar-Roboter als Ermöglicher der Selbstermächtigung Behinderter per Fernsteuerung als Sprecher und „Piloten“ vor. Er schildert zwei mit dem Teleroboter OriHime (ausgestattet mit Kamera, Mikrofon und Lautsprechern) von beeinträchtigten Menschen remote gemeinsam mit Nichtbehinderten vor Ort aufgeführte inklusive Theaterprojekte nach europäischen Vorlagen, Saint-Exupérys „Der kleine Prinz“ und Axel Hackes „Der kleine König Dezember“. Laut Sone evozierten sie im Publikum „omoiyari“ (Feingefühl) in Bezug auf Behinderte. Eine andere Anwendung des Konzepts „bunshin“ (der andere erweiterte Körper einer Person) ist das Dawn Avatar Robot Café in Tokio, wo OriHime-Piloten als Kellner arbeiten.

Die Essays zeigen Chancen und Grenzen affektiver Algorithmen auf. Es geht weniger radikal aus als bei Reinhard Mey, dessen Programmierer aus enttäuschter Liebe das Stromkabel abschnitt. Heutige Technologien bieten ein affektives Simulakrum, aber noch keinen Ersatz für humane empathische Präsenz.

STEFFEN GNAM

Neurechtes Gedankengut lässt sich belegen

Die Wissenschaftsfreiheit kann deutliche Urteile über einzelne Wissenschaftler rechtfertigen: Ein bemerkenswerter Richterspruch aus Lübeck

Auseinandersetzung um wissenschaftliche Äußerungen werden robuster, gerade dort, wo Wissenschaft gesellschaftlich politisiert wird. Auch die Bereitschaft Gelehrter nimmt zu, wehleidig vor Gericht zu ziehen, statt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über Inhalte zu suchen. Während das Presserecht ein Füllhorn an Fallpraxis zu den Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen ausgießen kann, fehlt es weitgehend an juristischer Erfahrung, wie mit (vermeintlich) wissenschaftlichen Äußerungen umzugehen ist. Ordentliche Gerichte beten üblicherweise die kanonisierte Dogmatik des Äußerungsrechts herunter, erwähnen aber die Wissenschaftsfreiheit nicht einmal, selbst wenn eine Äußerung zumindest der äußeren Form nach in einem wissenschaftlichen Kontext gefallen ist. So wurde etwa der sendungsbewusste Kasseler Evolutionsbiologe Ulrich Kutschera, dem exzentrische Thesen zu Homosexuallität und Evolution eine Anklage wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verleumdung eingebracht hatten, letztlich freigesprochen, weil seine Äußerungen nach Ansicht der Strafergerichte von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen seien. Die Frage, ob es vielleicht auch um Wissenschaftsfreiheit gehen könnte, wurde von den besafsten Gerichten in zwei Instanzen nicht einmal gestellt (Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 8. Februar 2022 – 2 Ss 164/21).

Einen Anschauungsfall, wie man mit rechtlichen Konflikten über wissenschaftliche Äußerungen konstruktiv umgehen kann, lieferte nunmehr die Pressenkammer des Landgerichts Lübeck (Urteil vom 16. Dezember 2025 – 15 O 173/24). Geklagt hatte der Fachhochschulprofessor Stephan Maninger, der an der Hochschule des Bundes im Fachbereich Bundespolizei Sicherheitspolitik lehrt. Die Politikwissenschaftler Daniel Peters und Matthias Lemke hatten im „Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2022/2023“ in einem Fachbeitrag Veröffentlichungen ausgewertet und warfen Maninger auf dieser

Grundlage eine Nähe zur Neuen Rechten vor. Namentlich kamen sie zu dem Schluss, dass dieser ethnopluralistische, autoritäre und rassistische Positionen vertrete, die verfassungsfeindlich und insbesondere mit der Menschenwürde unvereinbar seien. Der Düpierte klagte nun gegen Verleger und Herausgeber der Zeitschrift und wollte insgesamt die Unterlassung von 130 Äußerungen im



Heute im E-Paper

Blümchen in Uniform: Christian Gerhaher interpretiert Schumann
Forscher ohne Marschbefehl:
Deutsche Kollaborationsgeschichte

angegriffenen Aufsatz erreichen. Er führte sich falsch gedeutet und sprach dem Aufsatz jedwede Wissenschaftlichkeit ab, weil er Teil einer politischen Kampagne gegen ihn sei. Das Landgericht hat die Klage nun im Wesentlichen (genauer: in 129 Punkten) abgewiesen.

Bemerkenswert ist die Begründung des ausführlich abgefassten Urteils. Die Pressenkammer prüft schulmäßig einen Unterlassungsanspruch, soweit kritische Bewertungen in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingreifen. Das ist sicherlich der Fall, soweit ihm Rechtsradikalismus oder Rassismus vorgeworfen wird. Der Kläger musste sich nur verständnisvoll vom Gericht belehren lassen, dass der

(eigentlich entlastende) Vorhalt, seine Texte seien im Fach kaum rezipiert worden (mithin bedeutungslos), nicht ehrenrührig sei. Aber auch die Bewertung, rechtsradikale oder rassistische Positionen zu vertreten, ist nicht von vornherein unzulässig, sondern kann sich auf berechnete Interessen stützen, die gegebenenfalls gegen das Persönlichkeitsrecht abzuwägen sind. Zur Rechtfertigung zieht die Kammer konsequent die Wissenschaftsfreiheit des Artikels 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes heran.

Wissenschaft ist nach der Rechtsprechung ernsthafte und planmäßige Suche nach Wahrheit. Das setzt Ergebnisoffenheit, Einhaltung methodischer Mindeststandards eines Faches und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Stand der Wissenschaft voraus. Ein Beitrag muss sich bei objektivierender Betrachtung (noch) in einen wissenschaftlichen Diskurszusammenhang einordnen lassen. Auch schlechte – etwa einseitig begründete oder schludrige – Wissenschaft bleibt geschützt. Notwendige Qualitätskontrolle findet innerhalb des Wissenschaftssystems diskursiv und nicht hoheitlich statt.

Erst etwas, das offenkundig keinen methodengeleiteten Erkenntnisprozess mehr abbildet, fällt aus dem Schutzbereich. Das ist etwa der Fall, wenn die Form der Publikation missbraucht wird, um lediglich politischen Vorstlegungen den Mantel wissenschaftlicher Autorität überzuwerfen (wissenschaftliche Form als Camouflage), wenn die Forschung auf wissenschaftlichem Fehlverhalten (wie Datenfälschung oder Plagiat) gründet, wenn ergebnisorientiert valide Gegenpositionen gezielt ignoriert oder methodische Standards des jeweiligen Faches systematisch missachtet werden. Das lässt sich grundsätzlich nicht pauschal feststellen, sondern muss für jede einzelne Aussage im konkreten Kontext gesondert geprüft werden.

Das Landgericht referiert dies und kommt nach einer sorgfältigen Prüfung

zum Ergebnis, dass es sich bei dem angegriffenen Artikel um geschützte Wissenschaft handelt. Die Verfasser hatten Veröffentlichungen hinreichend gründlich ausgewertet und hieraus fachlich begründete Bewertungen abgeleitet – mithin wissenschaftliches Kerngeschäft betrieben. Die Kammer betont hierbei zutreffend den gegenüber der Meinungsfreiheit herausgehobenen Rang der vorbehaltlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit.

Niemand muss sich falsche Sachenaussagen gefallen lassen, mögen diese auch wissenschaftlich motiviert fallen. Einen Wissensbonus gibt es gerade nicht, „da sich die Wissenschaft gerade durch einen besonders hohen Anspruch an die Rechercheunabhängigkeit und die Verlässlichkeit der gefundenen Sachaussagen auszeichnet“. Wer den Schutz des Abwehrgrundrechts beansprucht, muss sich als „Kehrseite der Wissenschaftsfreiheit“ rezipieren an die hohen Standards wissenschaftlicher Redlichkeit halten (Arbeitsgericht Bonn, Urteil vom 24. April 2024 – 2 Ca 345/23).

Besondere Bedeutung fällt hierbei dem Zitat und seiner präzisen Verwendung zu. Spielte das (fehlende) Zitat meist negativ in der Rechtsprechung im Zusammenhang von Plagiaten eine Rolle, so gewinnt es hier eine positive Funktion der Richtigkeitsgewähr. Wortzitate sind Tatsachenbehauptungen, weil einem Menschen eine wörtliche Äußerung zugeschrieben wird. Hat dieser eine Aussage gar nicht getätigt, liegt im Fehlzitat eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung, deren Unterlassung beansprucht werden kann. Ob etwas Wortzitat oder bloße Interpretation ist, muss daher klar erkennbar bleiben. Daran hatten sich die Verfasser des Artikels – abgesehen von einer missverständlichen Zuschreibung – gehalten. Die Zitate waren unbestritten wahrheitsgemäß.

Ob eine Deutung von Tatsachen hingegen wissenschaftlich „falsch“ oder

„richtig“ ist, muss die jeweilige Fachgemeinschaft im Binnendiskurs klären und hat kein staatliches Gericht zu entscheiden. Eigengesetzlichkeiten der Wissenschaft sind auch von Gerichten zu respektieren. Ein Sicherheitsnetz baut die Kammer ein: Für eine Aussage, die „vollständig unverfälscht und damit unwissenschaftlich“ sei, gelte dies nicht, was reformuliert mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts im Einklang steht.

Liegen wahre Tatsachenbehauptungen vor, müssen daraus gezogene wissenschaftliche Bewertungen grundsätzlich hingenommen werden, wenn nicht ganz ausnahmsweise überwiegende Interessen entgegenstehen. Wer sich jedenfalls der äußeren Form nach fachwissenschaftlich äußert, handelt öffentlich und muss sich dann auch Öffentlichkeit gefallen lassen. Ist wissenschaftliches Wissen einmal in der Welt, wird es – im Sinne Robert Merton – zu einem kommunikativen Gut. Der Zauberehrlehre hat kein Recht an den Geistern, die er heraufbeschworen hat. Debatten muss man sich entweder inhaltlich stellen oder diese zumindest ertragen können, mit dem Äußerungsrecht einfangen kann man sie nicht. Das Landgericht behandelt damit wissenschaftliche Äußerungen einerseits strukturanalog zu Meinungsäußerungen, berücksichtigt aber andererseits die Besonderheiten eines nach Form und Inhalt wissenschaftlichen Äußerungskontextes.

Der Kläger wird sich gegenüber seinem Dienstherrn (dem Bund), um die eigenen Publikationen zu rechtfertigen, vermutlich auf ebenjene Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit berufen, die er seinen Kontrahenten nicht zugestehen wollte. Wer sich gegen fachlich begründete Deutungen wahrheitsgemäßer Zitate nicht mit besseren Argumenten, sondern nur hilflos durch Unterlassungsklagen zu wehren weiß, hat als Wissenschaftler möglicherweise nichts Gewichtiges zu sagen. Auch ein Schuss ins Knie kann sitzen.

KLAUS FERDINAND GÄRDITZ

Der Zug der Freiheit

Die Humboldt-Rede des EuGH-Präsidenten

Der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union ist nicht nur ein umsichtiger Moderator transnationaler Konsensbildung, der die Interdependenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten fortlaufend mitgestaltet, sondern auch ein versierter Vermittler der Rechtsprechung seines Gerichts. In Luxemburg mache man keine großen Sprünge, sagte Koen Lenaerts jetzt an der Humboldt-Universität. Im Gegenteil: Die Entscheidungskraft eines Arguments werde schrittweise aufgebaut – „Stein für Stein“. Seinem Vortrag in der Reihe der „Humboldt-Reden zu Europa“ hatte Lenaerts den Titel „Citizenship in Motion“ gegeben. Er sprach über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Unionsbürgerschaft und die Balance zwischen Union und Nation, im Anschluss an eine Berliner Konferenz zu den „Windy Roads“, den gewundenen Wegen der Unionsbürgerschaft.

Geopolitische Realitäten sprach er allenfalls zwischen den Zeilen an, anders als Joschka Fischer in der Grundsatzrede, mit der im Mai 2000 die Reihe der inzwischen mehr als fünfzig Humboldt-Reden in Hegels Universität begann. Die föderale Vision des damaligen deutschen Außenministers stieß angesichts der Herausforderungen von Osterweiterung und institutioneller Reform einen Prozess letztlich gescheiterter Verfassungsgebung an, dessen Inhalte (etwa die Grundrechtecharta und die Stärkung des Europäischen Parlaments) indes zumindest teilweise mit dem Lissabon-Vertrag von 2007 in die Architektur der EU übernommen wurden.

Koen Lenaerts, seit 2015 Präsident des Europäischen Gerichtshofs, dem er schon seit 2003 als Richter angehörte, ist seit mehr als vier Jahrzehnten eng mit Europa und seinem Recht verbunden – und mit dem Gericht auf dem Luxemburger Kirchberg. Von 1989 bis 2003 war Lenaerts dort Richter am Gericht Erster Instanz, zuvor hatte er bereits ein Jahr als Referent des belgischen Richters René Joliet gedient.

In Berlin gab er sich als teilnehmender Beobachter der eigenen Rechtsprechung analytisch-deskriptiv und erinnerte daran, dass das Friedensprojekt EU als immer engeres Bündnis europäischer Demokratien angelegt sei, die bereit sein müssten, sich solidarisch bei der Erreichung gemeinsamer Ziele zu unterstützen. Ihr moralischer Kompass ergebe sich aus den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union definierten „Werten, auf denen sich die EU gründet“: „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“ Im zweiten Satz des Artikels werden die durch Paraphrasierung sogleich noch einmal bekräftigt: „Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Die Unionsbürgerschaft, 1992 mit dem Maastricht-Vertrag eingeführt und untrennbar mit der nationalen Staatsangehörigkeit verbunden, ist fundamentaler Baustein der europäischen Rechtsordnung geworden, seit der EuGH sie 2001 im Fall Grzelczyk dazu bestimmte, „der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein“. Ausbuchtbar ist in umfangreicher Rechtsprechungspraxis, gewährt sie effektive Freizügigkeit, rechtliche Gleichbehandlung und politische Teilhabe. Die Abwägung zwischen nationalen und europäischen Interessen sorgt dabei immer wieder für Konflikte. Die Aufgabe, zwischen Union und Nation eine Balance zu finden, illustrierte Lenaerts mit der jüngeren Rechtsprechung zur Freizügigkeit gleichgeschlechtlicher Paare, beginnend mit dem Urteil im Fall Coman von 2018. Im Fall Wojewoda Mazowiecki entschied der EuGH Ende November 2025 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass eine in Deutschland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Polen anerkannt werden muss, soweit dies für die effektive Ausübung von Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht notwendig ist.

Der EuGH zitiert (anders als seine Generalanwälte) keine nationalen Gerichte, keine wissenschaftliche Literatur. Gleichwohl ist man bestens informiert über Welt und Wissenschaft. Auch über amerikanisches Verfassungsrecht, wie Lenaerts (der in Harvard bei Stephen Breyer studierte) 2024 im „Columbia Journal of European Law“ dem Europarechtler Justin Lindboom zu Protokoll gab. Natürlich hätten die Richter in Luxemburg, so erzählte Lenaerts in Berlin, die Entscheidung im Fall Obergefell gegen Hodges von 2015 vor Augen gehabt, die aus der Verfassung der Vereinigten Staaten ein Recht auf gleichgeschlechtliche Ehe ableitet (und deren Wiederaufnahme der Oberste Gerichtshof unlängst abgelehnt hat). Wo dieses Recht auch gegen die Einzelstaaten durchgesetzt wird, da respektiert das Europarecht laut Lenaerts die von den Mitgliedstaaten getroffenen familienrechtlichen Entscheidungen. Es achte damit die Identität der Staaten, solange gleichgeschlechtliche Paare nicht in der Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte behindert würden. Denn schließlich sei die EU gerade keine Föderation.

ALEXANDRA KEMMERER